

Erscheint täglich
früh 6 Uhr.
Redaktion und Expedition
Johannstraße 13.
Sprechstunden der Redaktion:
Mittwochs 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuskripte steht zu
den Redakteuren nichts verhindert.

Annahme der für die nächstliegende
Nummer bestimmten Umlerate an
Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags,
an Sonn- und Feiertagen jedoch bis 5 Uhr.

In den Filialen für Int.-Annahme:
Otto Stumm, Universitätsstraße 21;
Louis Löbel, Schubertstraße 18, p.
und bis 5 Uhr

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 291.

Donnerstag den 18. October 1883.

Amtlicher Theil.

Regulatio.

die polizeiliche An- und Abmeldung der Einwohner und Fremden in der Stadt Leipzig betreffend.

Im Sinne der Röhr für die Stadt Leipzig befindenden, in der Bekanntmachung des Polizeiamtes vom 7. Mai 1872 zusammengefassten, die An- und Abmeldung der dientigen Einwohner, Gewerbsleute, Reisende, Dienstboten und Fremden, die Erteilung der legitimations und die Erteilung der Ausstellungsberechtigung betreffenden Bestimmungen treten vom 1. December 1883 an die nachstehenden Vorrichtungen dieser Regulatio:

a) Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 1. Jeder, welcher in Leipzig ansieht, um hier sich bleibend niederzulassen, ist, soweit nicht der in § 6 dieses Regulatio vereinbarten Ausnahmen nachzieht, verpflichtet, seinen Aufenthalt und seine Wohnung, die er genommen, beim Websamt nach dem Polizeiamt, Meldung einzulegen, und sich hierbei über seine Heimat- und Staatsangehörigkeit, sowie über sein Verhalten vor seiner Übernahme, Gültigkeitszeit, Abreisezeit, oder auch endet eine Dauerzeit, in welcher er hier seine Wohnung, die Erteilung der Ausstellungsberechtigung, die Erteilung der legitimations und die Erteilung der Ausstellungsberechtigung betreffenden Bestimmungen treten vom 1. December 1883 an die nachstehenden Vorrichtungen dieser Regulatio:

b) Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 2. Jeder, welcher in Leipzig ansieht, um hier sich bleibend niederzulassen, ist, soweit nicht der in § 6 dieses Regulatio vereinbarten Ausnahmen nachzieht, verpflichtet, seinen Aufenthalt und seine Wohnung, die er genommen, beim Websamt nach dem Polizeiamt, Meldung einzulegen, und sich hierbei über seine Heimat- und Staatsangehörigkeit, sowie über sein Verhalten vor seiner Übernahme, Gültigkeitszeit, Abreisezeit, oder auch endet eine Dauerzeit, in welcher er hier seine Wohnung, die Erteilung der Ausstellungsberechtigung, die Erteilung der legitimations und die Erteilung der Ausstellungsberechtigung betreffenden Bestimmungen treten vom 1. December 1883 an die nachstehenden Vorrichtungen dieser Regulatio:

c) Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 3. Die Ausstellung hat innerhalb einer Frist von drei Tagen, vom Tage der Meldungserklärung oder des Bezeichnungs- oder Abreise- oder beim Websamt sowie bei allen Polizeibehörden zu erfolgen, welche hier die nachstehenden Vorrichtungen der Ausstellungsberechtigung betreffenden Bestimmungen treten vom 1. December 1883 an die nachstehenden Vorrichtungen dieser Regulatio:

d) Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 4. Die Ausstellung hat innerhalb einer Frist von drei Tagen, vom Tage der Meldungserklärung oder des Bezeichnungs- oder Abreise- oder beim Websamt sowie bei allen Polizeibehörden zu erfolgen, welche hier die nachstehenden Vorrichtungen der Ausstellungsberechtigung betreffenden Bestimmungen treten vom 1. December 1883 an die nachstehenden Vorrichtungen dieser Regulatio:

e) Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 5. Die Ausstellung hat innerhalb einer Frist von drei Tagen, vom Tage der Meldungserklärung oder des Bezeichnungs- oder Abreise- oder beim Websamt sowie bei allen Polizeibehörden zu erfolgen, welche hier die nachstehenden Vorrichtungen der Ausstellungsberechtigung betreffenden Bestimmungen treten vom 1. December 1883 an die nachstehenden Vorrichtungen dieser Regulatio:

f) Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 6. Die Ausstellung hat innerhalb einer Frist von drei Tagen, vom Tage der Meldungserklärung oder des Bezeichnungs- oder Abreise- oder beim Websamt sowie bei allen Polizeibehörden zu erfolgen, welche hier die nachstehenden Vorrichtungen der Ausstellungsberechtigung betreffenden Bestimmungen treten vom 1. December 1883 an die nachstehenden Vorrichtungen dieser Regulatio:

g) Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 7. Die Ausstellung hat innerhalb einer Frist von drei Tagen, vom Tage der Meldungserklärung oder des Bezeichnungs- oder Abreise- oder beim Websamt sowie bei allen Polizeibehörden zu erfolgen, welche hier die nachstehenden Vorrichtungen der Ausstellungsberechtigung betreffenden Bestimmungen treten vom 1. December 1883 an die nachstehenden Vorrichtungen dieser Regulatio:

h) Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 8. Die Ausstellung hat innerhalb einer Frist von drei Tagen, vom Tage der Meldungserklärung oder des Bezeichnungs- oder Abreise- oder beim Websamt sowie bei allen Polizeibehörden zu erfolgen, welche hier die nachstehenden Vorrichtungen der Ausstellungsberechtigung betreffenden Bestimmungen treten vom 1. December 1883 an die nachstehenden Vorrichtungen dieser Regulatio:

i) Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 9. Die Ausstellung hat innerhalb einer Frist von drei Tagen, vom Tage der Meldungserklärung oder des Bezeichnungs- oder Abreise- oder beim Websamt sowie bei allen Polizeibehörden zu erfolgen, welche hier die nachstehenden Vorrichtungen der Ausstellungsberechtigung betreffenden Bestimmungen treten vom 1. December 1883 an die nachstehenden Vorrichtungen dieser Regulatio:

j) Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 10. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 11. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 12. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 13. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 14. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 15. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 16. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 17. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 18. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 19. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 20. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 21. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 22. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 23. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 24. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 25. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 26. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 27. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 28. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 29. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 30. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 31. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 32. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 33. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 34. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 35. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 36. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 37. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 38. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 39. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 40. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 41. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 42. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 43. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 44. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 45. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 46. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 47. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 48. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 49. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 50. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 51. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 52. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 53. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 54. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 55. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 56. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 57. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 58. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 59. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 60. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 61. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 62. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 63. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 64. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 65. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 66. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 67. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 68. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 69. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 70. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 71. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 72. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 73. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 74. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 75. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 76. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 77. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 78. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 79. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 80. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 81. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 82. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 83. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 84. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 85. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 86. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 87. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 88. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 89. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 90. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 91. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 92. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 93. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 94. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 95. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 96. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 97. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 98. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 99. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 100. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 101. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 102. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 103. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 104. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 105. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 106. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 107. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 108. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 109. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 110. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 111. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 112. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 113. Die Meldehenden Einwohner betr.

§ 114. Die Meldeh